



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

336. Die Landstände versprechen, die zur Aufbringung von Kapitalien
beauftragten Abgeordneten im Uebrigen schadlos zu halten, am 12. Mai
1540.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

offentlich mit diesem brief vor vns vnnnd vnser Erben. Nachdem gemeine vnser Landtschaft uf gnedighs vnser Anfuchen ein Steuer vnnnd Hilf zu ablegung etlicher schulde vns gewilliget, vnnnd kumftigen nachtheil vnd schaden zuuor khommen, die notturft erfordert etlich Summen Geldes beyfammen zu bringen, derwegen etlich aus ihnen in dem zu arbeiten vnd fleiß anzuwenden in vnd außserhalb Landes verordnet werden sollen. Demnach gereden vnd versprechen wir hiemit vor vns vnnnd vnser Erben in kraft vnnnd macht dill briefes, ob jemand aus denselben verordneten vor vnserer Landtschaft in solchen Gescheften vnd Reisen in Vmbeschlegen oder sunst unterwegs niedergeworfen oder gefangen, wes sie schadens solcher gefengniß halber nemen, den sollen vnd wollen wir oder vnser Erben tragen vnd gelten, sie auch der Gefängniß freihen, erledighen vnd schadloss halten vnd behemen, getreulich vnd on alles Geuerde. Zu urkund mit vnsern anhangenden Ingesiegel besiegelt, geben zu Cölln an der Spree, Mittwoch nach Exaudi Christi vnser lieben herren Geburt tausend fünf hundert vnd im vierzigsten Jhar.

Verfen's Codex I, 108.

336. Die Landstände versprechen, die zur Aufbringung von Kapitalien beauftragten Abgeordneten im Uebrigen schadlos zu halten, am 12. Mai 1540.

Wir Buffo zu Huelberg, Georgius zu Lubus, Mathias zu Brandenburg, Bischofe, Wedige Gans, Herr zu Putlift, Schenek Wilhelm, herr zu Leuthen vnnnd Wulterhausen, Buffo von der Schulenburg, Ganzel von Bartensleuen, Ludolf von Aluensleuen, Er Ludolfs seeligen sohn, Berend Rhor, Junge Diederich von Quitzou, Kunen seeligen son, junge Otto von Arnym, Achim seeliger son, Jochen von Bredou, Berends seeligen son, von wegen aller Prelaten, herren vnd aus der Ritterschaft des Churfurstenthums zu Brandenburg, bekennen hiermit für vns, vnser Nachkommen, Erben vnnnd allen dieses vnsern briefes ansichtern, Nachdem wir auf bitt vnnnd begehrt des durchlachtigsten hochgebornen Fürsten vnnnd herren, herren Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzkämmerer vnnnd Churfürsten etc., vnser gnedigen herren, eine merkliche Summa vnd trefliche hohe schulde zubezalen auf vns genommen. Dieweil denn etliche von Adel vnnnd aus vnsern mitteln dazu verordnet, die Vmchlege mit den leüthen vnnnd schuldighern zu warthen vnnnd zu verhandeln beuelch vnd macht haben sollen, Nachdem aber nun dieselbigen mancherlei fürschlege vnd andere Unterhandlungen fürhaben müssen, damit sie Geld ufbringen, vmbeflahen

in Wechsel machen vnd bezalung thun, Derohalben wir von wegen gemeiner Landschafft denselben zugesaget vnd versprochen, zusagen vnd versprechen hiermit in kraft vnd macht dieses vnser briefes, ob dieselbigen, so in diesen handel verordnet, selbstschuldig bürgschaft oder anders, so ihnen hieraus entstehen würde in einigen schaden, unkoften vnd Zerung gedrunge vndd verurfachet oder deshalb nemen würden an pferden oder anders, außgenommen Gefängnis, darinn sie vnser gnedigster Herr, der Churfürst, in allewege zu vertreten vnd schadloß zuhalten sich verschrieben, denselben schaden, unkoften, Zerung vnd Burgschaft vnd anders wollen wir sie alle vnd einen jeden allewege schadloß halten vndd an allen ihren schaden benemen. Ob aber solches von vns nicht geschehe, welches doch in keine wege nicht sein soll, so mugen die ihrigen, so von den Verordenten zu diesen handel gebraucht werden, aus den prelaten, herren vnd ritterschafft, so diesen brief versiegelt, in eine Stadt ihres gefallens in dem Churfürstenthum vndd landen der Marck zu Brandenburg, Erzstift zu Magdeburg, Fürstenthumb Braunschweig, Lüneburg oder Mecklenburg, in ein gemeine vnd ehrliche herberghe einmanen, daselbst sollen vndd wollen wir von den prelaten einen von Adel mit vier pferden vndd dreien Knechten, vndd wir von den herren ritterschafft ein iglicher in eigener Person mit einem knechte XIV tage nach der Einmangung ein recht Einlager halten, wie gewöhnlich, auch aus der Herberge nicht ziehen, es seind denn diejenigen oder ihre Erben, so vor vns eingemandt, alles ihres schadens, Kost, zerung vnd anders, so ihn darauf gelauffen, entrichtet vnd bezalet. Alles getreulich vnd ungeferlich. Zu urkund haben wir Buffo zu Havelberg etc. — obgenant von wegen aller prelaten, herren vndd aus der Ritterschafft des Churfürstenthumbs zu Brandenburg vor vns, vnsern nachkommen vndd erben vnser Ingesiegel oder pitschier vnd secret wissentlich lassen hengen beneben an diesen brief, der gegeben nach Christi vnser herren geburd 1540 Mittwochs nach Exaudi.

Gercken's Codex I, 106.

337. Bischof Mathias von Brandenburg bittet den Kurfürsten um Zuziehung eines bischöflichen Bevollmächtigten zur Kirchenvisitation, am 10. Juli 1540.

Durchlauchtigster Hochgebornner churfurst, Vnser vnuerdrossen ganantz willige dinst sein euernn churfurstlichenn gnadenn altzeit mit vleis zuuorann bereit. Gnedigster churfurst vndd her. Wir kommen Inn erfahrung, das e. c. f. g. gesynnet, Inn kurtz Ire visitatores aufzuschickenn vndd visitirenn zulassenn. Nuhn wyssenn e. c. f. g. sich wol zuerynnern, das dieselb Jungst mit vnns verlassenn, wan die Visitationn